

# Positionspapier

## **Prävention von Gesundheitsschäden durch solare Exposition**

### **Grundverständnis und Handlungsrahmen der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV)**

**April 2015**

## 1 Gesetzliche Grundlagen bei der Prävention von Gesundheitsschäden durch solare Exposition

Die gesetzliche Unfallversicherung hat mit allen geeigneten Mitteln Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten sowie arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu verhüten. So lautet der gesetzliche Präventionsauftrag für alle Unfallversicherungsträger (§§ 1,14 SGB VII). Dabei sehen sich die Unfallversicherungsträger als partnerschaftlicher Berater und Dienstleister für Unternehmen, Bildungseinrichtungen, Versicherte und ehrenamtlich Tätige verbunden mit dem Ziel, eine wirksame Prävention für ihre Versicherten zu unterstützen (s.a. [Positionspapier der Selbstverwaltung der gesetzlichen Unfallversicherung zur Prävention vom 01.12.2008](#)).

Durch Forschung und Wissenschaft werden neue Gesundheitsgefahren identifiziert und Ursachenzusammenhänge aufgeklärt. Die gesetzliche Unfallversicherung beteiligt sich aktiv bei diesem Erkenntnisprozess, insbesondere durch die Vergabe von Forschungsaufträgen sowie durch drei eigene Forschungsinstitute. Die Präventionsdienste der Unfallversicherungsträger bringen die vor Ort gewonnenen branchenbezogenen Erkenntnisse ein. Werden arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren erkannt, entwickelt die gesetzliche Unfallversicherung Präventionskonzepte und unterstützt aktiv deren Umsetzung.

Eine solche Gesundheitsgefahr kann durch solare Exposition entstehen. Diese kann bei Aufenthalt im Freien akut z.B. zu Sonnenbrand und Blendung führen sowie bei langfristiger Einwirkung bestimmte Formen des Hautkrebses verursachen. Durch die neue Berufskrankheit „Plattenepithelkarzinome oder multiple aktinische Keratosen der Haut durch natürliche UV-Strahlung“, die am 01. Januar 2015 in die Liste der Berufskrankheiten aufgenommen wurde, rückt die Primärprävention auf diesem Gebiet verstärkt in den Fokus sowohl bei den Sozialpartnern als auch der Öffentlichkeit.

Für den Schutz gegenüber natürlicher UV-Strahlung existieren bisher keine speziellen gesetzlichen Regelungen und Grenzwerte. Für den Bereich der UV-Strahlung aus künstlichen Quellen, wie sie z.B. beim Schweißen auftritt, sind diese dagegen durch die „Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch künstliche optische Strahlung“ geregelt.

Ziel der Unfallversicherungsträger ist es, gemeinsam mit der DGUV als Spitzenverband sowie der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau, die Mitgliedsunternehmen und die Versicherten hinsichtlich der Gefährdung durch solare Exposition zu informieren und zu sensibilisieren. Es soll darauf hingewirkt werden, geeignete Präventionsmaßnahmen zu ergreifen und systematisch in die Strukturen und Managementprozesse der Unternehmen zu integrieren.

Dabei spielt die Beurteilung der Arbeitsbedingungen durch den Arbeitgeber im Rahmen einer Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung eine zentrale Rolle.

## 2 Ziel des Positionspapiers

Ausgehend von der Position der Selbstverwaltung der DGUV „[Prävention lohnt sich](#)“ konkretisiert dieses Positionspapier das Präventionshandeln im Bereich „Gesundheitsgefahren durch solare Exposition“. Es beschreibt die notwendigen Aktivitäten der UV-Träger und dient der Orientierung für die Prävention der Berufsgenossenschaften und Unfallkassen sowie der Verdeutlichung dieses Handelns gegenüber den Betrieben, den Krankenkassen, den Rentenversicherungsträgern und der Öffentlichkeit.

Dabei ist es vorrangiges Ziel, einheitliche Standards für den Schutz gegenüber solarer Exposition zu definieren, deren konkrete Ausgestaltung sich branchenspezifisch unterscheiden kann.

## 3 Handlungsrahmen für das Präventionshandeln

UV-Strahlung ist krebserzeugend<sup>(1)</sup>. In der solaren Strahlung ist ein großer Anteil UV-Strahlung enthalten, vom dem jedoch das meiste bereits in der Ozonschicht der Erdatmosphäre absorbiert wird. Der auf der Erdoberfläche ankommende Anteil an UV-A- und UV-B-Strahlung kann die Haut sowie die Augen schädigen und u.a. „hellen“ Hautkrebs entstehen lassen.

Bei Tätigkeiten im Freien kann es zu einer relevanten solaren Exposition kommen. Diese hängt unter anderen von der Aufenthaltsdauer, den Witterungsverhältnissen, der geografischen Breite, der Höhenlage, der Jahres- und der Tageszeit ab<sup>(2)</sup>.

Vor gesundheitsschädigender solarer Strahlung können verschiedene Maßnahmen wirksamen Schutz bieten. Bei der Festlegung von Maßnahmen gilt es, die Hierarchie der Maßnahmen zu beachten. Gefahren sind an der Quelle zu bekämpfen. Damit findet das bewährte TOP-Modell Anwendung, nach dem technische und organisatorische Maßnahmen (Verhältnisprävention) prioritär gegenüber verhaltensbezogenen Maßnahmen (Verhaltensprävention) sind.

Zu den technischen Maßnahmen zum direkten Schutz vor solarer Strahlung oder Reflexionen zählen z. B. Abschattungen in Form von Fahrzeugdächern/-kabinen, Sonnensegeln und Überdachungen. Als organisatorische Maßnahmen sollten, soweit möglich, Arbeitsaufgaben, -abläufe in Zeiten geringerer solarer Exposition verschoben werden (Vermeidung der Mittagszeit).

Als persönliche Sonnenschutzmaßnahmen stehen z.B. textiler Lichtschutz durch geeignete Arbeitsbekleidung (körperbedeckend) sowie Kopfbedeckungen (ggf. mit Nackenschutz) zur Verfügung. Kann damit ein ausreichender Schutz nicht erreicht werden, können Sonnenschutzmittel eingesetzt werden. Eine weitere persönliche Schutzmaßnahme ist z.B. eine geeignete Sonnenschutzbrille<sup>(3)</sup> zum Schutz vor Blendung und solarer Strahlung.

#### 4 Folgerungen für die Prävention

- Die solare Strahlung ist eine Gefährdung und daher als solche bei der Gefährdungsbeurteilung und im Präventionshandeln des Arbeitgebers zu berücksichtigen. Hierbei können die Arbeitgeber von den Präventionsexperten der UVT unterstützt werden.
- Die Präventionsexperten der UVT sollen Arbeitgeber und Beschäftigte beraten und die Präventionsmaßnahmen überwachen. Hierfür besteht Qualifizierungsbedarf. Ein Fachkonzept u.a. auch zur Qualifizierung wird von der DGUV und den UVT erarbeitet.
- Insbesondere Führungskräfte sind für die Gesundheitsgefahren durch solare Strahlung zu sensibilisieren und zum Präventionshandeln hin zu motivieren. Hierfür sollten in allen geeigneten Schulungen Module zum Thema „Gefährdung und Schutzmaßnahmen bei solarer Strahlung“ aufgenommen werden.
- Für Mitglieder und Versicherte ist ein ansprechendes Informationsangebot zu schaffen, das u.a. branchenspezifische, praxisgerechte Regeln und Handlungshilfen (z.B. Internetseite zum Thema, App) zum Thema Sonnenschutz enthält.
- Die gesetzliche Unfallversicherung unterstützt weiterhin Forschungsvorhaben<sup>(4), (5), (6)</sup> zu den Auswirkungen von UV-Strahlung sowie zu versicherungsrechtlich relevanten Abgrenzungskriterien beruflicher gegenüber nicht beruflicher Verursachung. Ein weiteres Ziel ist der Aufbau von tätigkeitsbezogenen Expositionskatastern und damit die Identifizierung von besonders gefährdeten Personengruppen.
- Die DGUV unterstützt die UVT beim kontinuierlichen Wissenstransfer aus der nationalen und internationalen Forschung.
- Gemeinsam mit den Ländern und dem BMAS stellen die DGUV und die UV-Träger sicher, dass es auch langfristig zu solarer Strahlung am Arbeitsplatz eine qualitativ hochwertige Beratung der Betriebe durch betriebliche und überbetriebliche Experten gibt.
- Initiativen der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung auf dem Gebiet der Prävention von Hautkrebserkrankungen sollten, wenn möglich, gemeinsam verfolgt werden.

## Literatur:

- (1) Monograph on the evaluation of carcinogenic risk to humans. Vol. 55, International Agency for Research on Cancer (Lyon: IARC); 1992.
- (2) Technische Information zur Ermittlung in Berufskrankheits(BK-)fällen „Hautkrebs durch natürliche UV-Strahlung“ vor dem Hintergrund der wissenschaftlichen Begründung zur BK „Plattenepithelkarzinome und multiple aktinische Keratosen der Haut durch natürliche UV-Strahlung“ (DGUV, 2014)
- (3) Regel „Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz“ (DGUV Regel 112-192/992)
- (4) DGUV-Forschungsprojekt FB 170: „Durch UV-Strahlung induzierte bösartige Hauttumoren - Erarbeitung und Evaluation von versicherungsrechtlich relevanten Abgrenzungskriterien beruflicher gegenüber nicht beruflicher Verursachung.“
- (5) DGUV-Forschungsprojekt FB 181: Teil 2 des Forschungsprojekts „Durch UV-Strahlung induzierte bösartige Hauttumore: Berufliche und außerberufliche Exposition gegenüber UV-Strahlung und Hautkrebs“
- (6) Ermittlung der UV-Strahlungsexposition bei Seeleuten (IFA Report 3/2014)